

plötzlich in der Abtheilung für Kunstgewerbe möglich sein? Ich kann mir wohl denken, dass manchen Firmen die Bezeichnung „Kunstgewerbe“ als ein schönes Relief erscheinen mag, aber nicht, dass die Ausstellungsvorschriften plötzlich auf diesem Wege durchbrochen werden dürfen. Was in einer Abtheilung nicht statthaft ist, wird auch wohl in einer anderen nicht erlaubt sein.

Sollten aber neuerdings Verfügungen getroffen worden sein, die solche Auslegung der ursprünglichen Vorschriften zulassen oder rechtfertigen, dann wäre es nicht mehr wie recht und billig, dass, trotzdem der Anmeldetermin geschlossen, nachträglich so weit als möglich nach dem Grundsatz: „Gleiches Recht für Alle“ auch anderen Handelsfirmen Gelegenheit gegeben wird, sich an der Ausstellung betheiligen zu können.

Der Weg, den die Firma C. J. Nachfolger gewählt hat, sich Ausstellungsobjekte zu sichern, um damit an der Ausstellung Theil nehmen zu können, der ist für jeden Inhaber einer Uhrenhandlung in Berlin, ob derselbe Grossist oder Detaillist, ebenso leicht gangbar. Auch diese haben sicherlich dasselbe Interesse und zweifellos dieselbe Berechtigung, aus der Ausstellung nach Möglichkeit Nutzen ziehen zu dürfen.

Einer, der einer Betheiligung auf dem zuletzt geschilderten Wege auch nicht abgeneigt wäre!

## Die Prüfung von Lehrlingsarbeiten auf unseren Verbandstagen.

Von F. Neuhofer-Berlin.

Auch auf dem Verbandstage in Stuttgart hat sich mir die Ueberzeugung aufgedrängt, dass in unserem Verbands bei der Beurtheilung von ausgestellten Lehrlingsarbeiten Methoden gebräuchlich sind, die nicht nur geeignet sind, den Prüfungskommissionen ihre an und für sich schon schwere und undankbare Arbeit noch mehr zu erschweren, sondern die auch ungünstige Wirkungen insofern nach sich ziehen, als sie auf eine grössere Betheiligung an der Ausstellung hindernd einwirken. Da nach meiner Meinung eine Aenderung sicher praktische Vortheile mit sich führen wird, so möchte ich mir erlauben, neben Besprechung der von mir beobachteten Fehler, einige Aenderungen in Vorschlag zu bringen.

Zunächst wird dem Beobachter aufgefallen sein, dass bei der Beurtheilung und Prämienzuerkennung eine strenge Sonderung der einzelnen Jahrgänge völlig mangelt. Hierin sehe ich einen grossen Fehler. Wohl musste bis jetzt der Arbeit das Lehrjahr beigelegt sein, aber es konnten Fälle eintreten, dass ein Lehrling des jüngsten Lehrjahres, in Berücksichtigung des Werthes seiner Arbeit zu der Kürze seiner Lehrzeit, mit einer der ersten Prämien bedacht wurde, während bei Arbeiten eines Lehrlings des 3. oder 4. Lehrjahres, bei gleich guter oder auch besserer Leistung auf eine geringere Prämie erkannt werden musste. Diese Art Prämienzuerkennung ist mir bis jetzt noch nicht begegnet. Ich bin der Ansicht, dass die Aussteller in einzelne Jahrgänge gesondert, unter sich in Wettbewerb treten müssen und dass die Prämierung derart stattfinden muss, dass für jeden der Jahrgänge eine 1., 2., 3., 4. etc. Prämie zur Vertheilung gelangt.

Man wird mir einwenden, dass die Arbeiten oft nicht in einem Jahre fertig gestellt, sondern sehr häufig in einem begonnen, in dem anderen vollendet würden.

In solchen Fällen wäre es ebenso, wie bei der Bestätigung, dass der junge Mann ohne andere Hilfe die Arbeit ausgeführt hat, dem Lehrherrn anheimzustellen, Bestimmung zu treffen, für welchen Jahrgang er die Einreihung der Arbeit für gut findet. Ist z. B. die Arbeit im 1. Lehrjahre begonnen, zum grösseren Theile aber im 2. fertig gestellt, so wäre dieselbe den Arbeiten des 2. Lehrjahres einzureihen. Einige Ungenauigkeiten, die sich vielleicht nach dieser Richtung ergeben könnten, sind geringfügiger Natur gegen die Schwierigkeiten, die sich für die Prüfenden bei dem gegenwärtigen Modus ergeben, bei welchem die Preisrichter die Pflicht haben, die Arbeiten der vier Jahrgänge untereinander in Bezug auf Qualität, das Lehrjahr, die Zeit der Anfertigung etc. in fortlaufender Folge zu ordnen.

Eine Aenderung in der von mir vorgeschlagenen Weise würde dreierlei zur Folge haben. Zunächst eine grössere Betheiligung, dann eine wesentliche Erleichterung der Arbeit für die Preisrichter und drittens, hierauf lege ich ganz besonderen Werth, würde den Lehrlingen älterer Jahrgänge das beschämende Gefühl, einem Lehrlinge des jüngeren oder jüngsten Jahrganges unterlegen zu sein, erspart und dadurch eine Entmuthigung derselben vermieden.

Aber nicht bloss auf den Lehrling ist dieser Modus geeignet unangenehm einzuwirken, sondern auch, wie ich es aus Aeusserungen von Lehrherren entnehmen konnte, auf diese selbst. Und es ist ja auch begreiflich. Man versetze sich in die Lage eines Collegen, der sich alle Mühe gab, seine Lehrlinge so auszubilden, wie man es billiger Weise verlangen kann; der, nehmen wir an, seinen dreijährigen Lehrling, um ihm das Gefühl zu sichern, Etwas geleistet zu haben, verschiedene Neuarbeiten zu einer Ausstellung sauber und schön ausführen liess und der dann bei der Prämierung sehen musste, dass demselben, trotz der aufgewendeten Mühen und Opfer an Zeit, von einem Lehrlinge des ersten Lehrjahres der Rang abgelaufen wurde. Der ältere Lehrling oder dessen Eltern werden bei einem solchen Vorkommnisse stets geneigt sein, einen Theil der Schuld auf den Lehrherrn abzuwälzen und annehmen, dass die Ausbildung durch den Lehrherrn doch in mangelhafter Weise erfolgt sein muss. Was kann schliesslich auch der Lehrling dafür, dass sein Lehrherr ihm nicht ebensoviel Zeit zur Anfertigung von Neuarbeiten verwenden liess, als der des jüngeren, oder dass derselbe über die praktische Ausbildung eines jungen Mannes anderen Ansichten zuneigt.

In dieser Richtung bot die vorjährige Ausstellung in Stuttgart ein treffendes Bild. Da waren es besonders die jüngsten Aussteller, die mit wahren Kraftleistungen und Zugstücken 1. Ranges, bei deren Besichtigung wohl manchem alten, tüchtigen Fachmanne Zweifel aufgestiegen sein mochten, ob er selbst diese Arbeiten in gleicher Weise auszuführen in der Lage gewesen wäre, diejenigen, die den älteren Lehrlingen ihren Platz streitig machten.

Man bedenke auch, um wie viel leichter sich die Beurtheilung für die Preisrichter gestalten muss, wenn sie ihr Urtheil über jeden in sich geschlossenen Jahrgang abzugeben in der Lage sein werden.

Die Möglichkeit, dass die Zahl der Aussteller eines Lehrjahres die eines anderen überwiegen könnte, dürfte nicht abhalten mit den bisherigen Gewohnheiten zu brechen. Die Lust, sich an den Ausstellungen zu betheiligen, würde bei entsprechenden Aenderungen dann wohl eine grössere werden und infolgedessen die einzelnen Jahrgänge nach und nach auch in annähernd gleicher Stärke vertreten sein. Bis jetzt war die Betheiligung im Verhältniss zur Mitgliederzahl des Verbandes immer eine bescheidene zu nennen und dürfte schon aus diesem Grunde kein Mittel unversucht bleiben, eine grössere Betheiligung zu erzielen.

Eine weitere Beobachtung, die ich bei der letzten Prüfung in Stuttgart machte, war die, dass man die von den Lehrlingen in der Berliner und Magdeburger Handwerkerschule gefertigten Zeichnungen, die jeder Schule für sich zusammengestellt, bei der Prämienzuerkennung den praktischen Arbeiten einreichte. Es wurde dabei die Schule in Berlin mit Prämie 16, die Magdeburger mit Prämie 17 eingeordnet. Das dürfte in Zukunft nicht mehr stattfinden. Die Direktoren der beiden Handwerkerschulen werden es wohl auch schwer verstanden haben, dass ihre Zeichenklassen erst mit der 16. oder 17. Prämie ausgezeichnet werden konnten. Diese Angelegenheit hat dann schliesslich nicht nur dem Central-Vorstande, sondern auch dem Leiter der Berliner Zeichenschule, Coll. Böhme, einige Kopfschmerzen verursacht und ist, soweit ich unterrichtet bin, auch noch nicht endgültig erledigt.

Von der Berliner Zeichenklasse waren ausserdem nur Zeichnungen von denjenigen Schülern nach Stuttgart gesandt, deren Lehrherren dem Central-Verbande als Mitglieder angehören. Um eine genauere Beurtheilung zu ermöglichen, wird es nothwendig sein, die Zeichnungen der Aussteller ihren praktischen Arbeiten hinzuzufügen und dann dementsprechend zu prüfen und zu prämiiren.